

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Lokalzeitung schildert mehrere Fälle eines Trick-Betrugs, den ein Paar in verschiedenen Geschäften begangen hat. Mitgeteilt wird die Beschreibung der flüchtigen Täter durch die geschädigten Opfer: »Es könnte sich um Zigeuner, Inder oder Perser gehandelt haben«. (1989)

Der Deutsche Presserat hält diese Berichterstattung für geeignet, bestimmte Gruppen ins Abseits zu stellen. Es kommt hier nicht auf die Verwendung des Begriffs »Zigeuner« an, sondern auf die Verbreitung von nicht weiter belegten Mutmaßungen, Täter gehörten vielleicht der einen oder anderen Gruppe an. Der Presserat sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und weist die Redaktion unter Hinweis auf die Richtlinie 12.1 darauf hin, zukünftig bei der Übernahme solcher Zitate sensibler abzuwägen. (B 65/90)

Aktenzeichen:B 65/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis